



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 6: Promotionsordnung des Fachbereichs Naturwissenschaften I
(22.3.1978)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg. : Gründungsrektorat der GH Paderborn



Promotionsordnung des
Fachbereichs Naturwissenschaften I

UPB II
- 125

Jahrgang 1978

22.3.1978

Nr. 6

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom 10. März 1978-
I B 2 8101/110 die

Promotionsordnung des Fachbereichs
Naturwissenschaften I der
Gesamthochschule Paderborn

genehmigt.

Die Promotionsordnung wird hiermit gem. § 47
I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, d. 22. März 1978

Für den Rektor der Kanzler

Hintze
(Hintze)

P r o m o t i o n s o r d n u n g

des Fachbereichs Naturwissenschaften I der

Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Allgemeines

Der Fachbereich Naturwissenschaften I der Gesamthochschule Paderborn verleiht aufgrund eines Prüfungsverfahrens, in dem der Bewerber seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (abgekürzt: " Dr. rer. nat. "). Als Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich diesen Doktorgrad auch "honoris causa" verleihen.

§ 2

Promotionsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Promotion ist ein qualifiziertes Abschlußexamen (Staatsexamen, Diplomexamen) einer wissenschaftlichen Hochschule einschließlich Gesamthochschule, das ein achtsemestriges Studium des naturwissenschaftlichen Faches voraussetzt, in welchem die Promotion angestrebt wird. Ausnahmen von der Fächerbindung kann der Fachbereich auf Antrag zulassen.
2. Von diesem Erfordernis kann der Fachbereichsrat in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn ein qualifiziert abgeschlossenes Studium von mindestens 6 Semestern an einer Hochschule nach Abs. 1 nachgewiesen ist und die für die in Abs. 3 genannte Prüfung erforderlichen Kenntnisse erworben sind. Die Prüfung muß be-

standen sein, bevor das Promotionsverfahren eröffnet wird.

3. Liegt kein Hochschulabschluß gem. Abs. 1 in einer der im Fachbereich Naturwissenschaften I vertretenen Fachrichtungen vor, so ist ein 2-semesteriges Ergänzungsstudium erfolgreich zu absolvieren, das mit einer mündlichen Zusatzprüfung abschließt. Im Falle einer fachwissenschaftlichen Dissertation erstreckt sich die mündliche Zusatzprüfung auf die Teilprüfungen, die nach der geltenden Prüfungsordnung im Hauptstudium II für den im Fachbereich Naturwissenschaften I jeweils vertretenen integrierten Studiengang vorgesehen sind. Im Falle einer Dissertation aus dem Bereich Didaktik der Naturwissenschaften erstreckt sich die mündliche Zusatzprüfung auf zwei der Fächer aus dem Bereich Naturwissenschaften oder Mathematik, die im Rahmen der 1. Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II als erstes und zweites Fach gefordert werden, sowie auf eine Prüfung in den entsprechenden Fachdidaktiken.

Unter Hinweis auf ein beabsichtigtes Promotionsverfahren stellt der Bewerber über den Dekan an den Fachbereichsrat des Fachbereiches Naturwissenschaften I einen Antrag auf Zulassung zur mündlichen Zusatzprüfung. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Zulassung zur Zusatzprüfung und bestellt die Prüfer. Die Bewertung der mündlichen Zusatzprüfung regelt sich nach den Bestimmungen der geltenden zuständigen Prüfungsordnungen für die im Fachbereich Naturwissenschaften I vertretenen Fächer. Der Dekan des Fachbereichs Naturwissenschaften I stellt eine Bescheinigung über die bestandene Zusatzprüfung aus.

Wird die mündliche Zusatzprüfung oder eine Teilprüfung der mündlichen Zusatzprüfung mit "nicht ausreichend" beurteilt, so kann der Bewerber diese einmal wiederholen. Die Wiederholung muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Ablauf der letzten Zusatzprüfung stattfinden. Wird auch die

Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die mündliche Zusatzprüfung als nicht bestanden.

4. Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gem. Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen zu hören.
5. Vor der Promotion soll der Bewerber in der Regel zwei Semester an der Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich Naturwissenschaften I studiert bzw. 1 Jahr in einer dem Fachbereich angehörenden Arbeitsgruppe mitgearbeitet haben. Begründete Ausnahmen kann der Fachbereichsrat zulassen.

§ 3 Promotionsleistungen

1. Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündlich Prüfung.
2. Die Dissertation ist ein selbständig erarbeiteter und angemessen formulierter Beitrag zu einem wissenschaftlichen Problem einer der im Fachbereich Naturwissenschaften I vertretenen Fächer.
3. Die Dissertation kann auch aus wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Bewerbers muß klar erkennbar und bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Einzeldissertation entsprechen.
4. Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation steht ihrer Anerkennung als Promotionsleistung nicht entgegen.
5. Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme des

Faches und angrenzender Gebiete, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

6. Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gem. Abs. 3, so ist die Disputation mit dem Bewerber über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.

§ 4 Promotionsantrag

1. Der Bewerber stellt den Promotionsantrag schriftlich über den Dekan beim Fachbereichsrat des Fachbereiches Naturwissenschaften I.
2. Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gem. § 2 Abs. 1;
 - b) falls die Promotionsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 1 nicht erfüllt ist, der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nach § 2 Abs. 3;
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf;
 - d) drei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift;
 - e) eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt hat;
 - f) im Falle einer Gruppenarbeit Angabe über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der an dieser Gruppenarbeit Beteiligten über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bewerber muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren be-

antrag haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benützt haben;

- g) eine Erklärung darüber, daß außer den in der Dissertation angegebenen wesentlichen Hilfsmitteln und Quellen keine anderen verwendet wurden;
- h) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständiger Angabe über dessen Ausgang;
- i) eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Bewerber bekannt ist;
- j) ggf. eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gem. § 20 Abs. 6 Hochschulgesetz ablehnt;
- k) ein polizeiliches Führungszeugnis.

3. Dem Antrag kann ein begründeter Vorschlag für Gutachter über die Dissertation beigefügt werden.

4. Eine vom Fachbereich Naturwissenschaften I, von einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Hat ein Bewerber ein Promotionsverfahren nicht bestanden, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Gesamthochschule Paderborn nur einmal möglich. Die Arbeit muß zu diesem Zweck ganz oder teilweise neugefaßt werden.

§ 5 Promotionsverfahren

1. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu

eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 erfüllt sind und die Unterlagen gem. § 4 Abs. 2 vorliegen. Das Verfahren kann eröffnet werden, wenn die Voraussetzung von § 2 Abs. 2 erfüllt sind und die Unterlagen gem. § 4 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Rechtsmittelbelehrung durch den Dekan mitzuteilen.

2. Ein Promotionsgesuch kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Fachbereichsrates über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden. Das Verfahren gilt in diesem Falle als nicht beantragt.
3. Der Fachbereichsrat wählt - in der Regel auf Vorschlag des Dekans - die Gutachter (mindestens zwei) und die Promotionskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag des Dekans abweichen. Als Gutachter können nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter tätig werden, die eigenverantwortlich und selbständig in Forschung und Lehre tätig sind. Dabei ist in der Regel ein Vorschlag des Bewerbers zu berücksichtigen.
4. Die Promotionskommission besteht aus 4 Mitgliedern; ihr kann außer Hochschullehrern ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Für die Mitgliedschaft in der Promotionskommission ist der Nachweis der Promotion und zusätzlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen erforderlich. § 26,2 des Hochschulgesetzes ist zu beachten. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Gutachter der Arbeit sein. Der Vorsitzende sowie mindestens einer der beiden in der Promotionskommission vertretenen Gutachter müssen ordentlicher Professor oder wissenschaftlicher Rat und Professor sein.
5. Die Mitglieder der Promotionskommission sollen dem Fach des Fachbereiches Naturwissenschaften I angehören, aus dem das

Thema stammt. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Faches, so sollen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreter angehören, höchstens jedoch zwei. Gehören dem Fachbereich in dem Fach nicht hinreichend viele Mitglieder nach § 5,4 an, so wählt der Fachbereichsrat die notwendigen Mitglieder hinzu, höchstens jedoch zwei.

6. Der Fachbereichsrat bestimmt gem. Abs. 4 Satz 5 den Vorsitzenden der Promotionskommission. Er muß dem Fachbereich Naturwissenschaften I angehören.
7. Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt höchstens zwei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.
8. Der Dekan gibt die Eröffnung des Verfahrens dem Bewerber und der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
9. Der Dekan überwacht das Promotionsverfahren.

§ 6 Auslage der Dissertation

1. Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Der Dekan gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist durch Anschlag und durch Rundschreiben an alle Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereiches bekannt.
2. Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschulangehörigen. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschullehrer des Fachbereichs und für den Rektor. Die in Satz 2 aufgeführten Personen haben das Recht, innerhalb einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben.

3. Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation muß spätestens innerhalb einer Woche nach dem Abschluß der Äußerungsfrist gem. § 6 (2), aber nicht vor Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 2 getroffen werden.
Fällt der Abschluß der Auslagefrist in die vorlesungsfreie Zeit, so muß die Entscheidung innerhalb von 6 Wochen getroffen werden.

§ 7 Mündliche Prüfung

1. Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach Bewertung der Dissertation fest. Bleibt der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.
2. Die mündliche Prüfung ist als Kollegialprüfung abzuhalten und von der Promotionskommission durchzuführen. Über den Verlauf der Prüfung wird von der Promotionskommission ein Protokoll angefertigt.
3. Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens anderthalb Stunden dauern. Sie beginnt mit einem Bericht des Bewerbers von höchstens 20 Minuten Dauer über die Dissertation. Im Fall einer Gruppenarbeit ist die mündliche Prüfung gem. § 3 Abs. 6 durchzuführen.

§ 8 Bewertung der Promotionsleistungen

1. Jeder Gutachter prüft, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt oder nicht anerkannt werden kann und beurteilt sie in einem schriftlichen Gutachten mit "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend" oder als "nicht ausreichend".

Nach Ablauf der Frist lt. § 5 Abs. 2 entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Voten der Gutachter. Besteht zwischen den Gutachtern keine Einigkeit über die Annahme der Dissertation, so muß ein weiterer Gutachter, welcher ordentlicher Professor oder Wiss. Rat und Professor sein muß, bestellt werden.

2. Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Der Bewerber ist unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission zu unterrichten.
3. Die Promotionskommission legt im Rahmen der Beurteilung der Gutachter mit einfacher Mehrheit die Note der Dissertation fest. Dabei sollen die Stellungnahmen entsprechend § 6 Abs. 2 ggf. berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in geschlossener Sitzung über die Note der mündlichen Prüfung. Die Note kann lauten: "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend" oder "nicht ausreichend".
5. Wird die mündliche Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" beurteilt, kann der Bewerber diese einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach 3 Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird die mündliche Prüfung auch im Falle eines Wiederholens mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet den Bewerber unverzüglich von dieser Entscheidung.
6. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach der Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung

ein Gewichtsverhältnis von 2 : 1 für die Gesamtnote. Die Gesamtnote kann lauten: "mit Auszeichnung bestanden", "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "befriedigend bestanden" oder "bestanden".

Das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden", darf nur gegeben werden, wenn sämtliche Gutachter die Dissertation uneingeschränkt mit "sehr gut" beurteilt haben und die mündliche Prüfung ebenfalls uneingeschränkt mit "sehr gut" benotet worden ist.

Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber unverzüglich die Einzelnoten sowie die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 9 Veröffentlichung der Dissertation

1. Der Bewerber hat als Teil seiner Promotionsleistung die von der Promotionskommission anerkannte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren weiterhin bereitgestellt:

- entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
- oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt; bei Veröffentlichungen in verkürzter Fassung ist § 9 Abs. 2 zu beachten
- oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
- oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.
In diesem Fall überträgt der Bewerber der Hoch-

schule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

2. Weicht die Fassung des Pflichtexemplares von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.
3. Durch die sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen bleibt das Recht des Bewerbers unberührt, den Inhalt seiner Dissertation ganz oder auszugsweise, ggf. gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern zu veröffentlichen.
4. Der Bewerber hat die Pflicht, die in Abs. 1 genannten Auflagen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der mündlichen Prüfung zu erfüllen.
Der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

§ 10 Abschluß des Promotionsverfahrens

1. Der Dekan stellt den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde.

Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans und das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.

2. Der Dekan händigt dem Bewerber die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 9 erfolgt oder sichergestellt ist.
3. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
4. Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 11 Einstellung des Promotionsverfahrens

1. Wird festgestellt, daß der Bewerber irreführende Angaben zu § 4 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
2. Das Promotionsverfahren gilt als abgebrochen, wenn die Fristen zur Abgabe der Pflichtexemplare nach § 9 nicht eingehalten werden.
3. Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden oder als abgebrochen, so stellt der Dekan die Einstellung des Verfahrens fest und unterrichtet die Gutachter, den Fachbereichsrat und den Bewerber.

§ 12 Verleihung des Doktorgrades "honoris causa"

Einen Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates Naturwissenschaften I gestellt werden. Stimmen drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat der Gesamthochschule Paderborn vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Gesamthochschule Paderborn tätig sein.

§ 13 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Rektor der Gesamthochschule unterrichtet den Wissenschaftsminister von der Aberkennung dieses Doktorgrades.

§ 14 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.